

# Geschäftsbedingungen

1. Der Mieter übernimmt für das Mietfahrzeug die volle Verantwortung. Eine Weitervermittlung oder Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte ist nicht gestattet.

2. Der Mieter hat das Fahrzeug vollgetankt zurück zu geben.

## 3. Versicherungsschutz / Haftung des Mieters

a) Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert.

**b) Der / die Mieter haftet / haften für Schäden am Mietfahrzeug im vollen Umfang. Zusätzlich hat der Mieter Abschlepp-, Bergungs- und Rückführungskosten** (letztere bis zu der Station, bei der das Fahrzeug angemietet wurde) **und Sachverständigenkosten zu ersetzen.**

c) Die Haftung gemäß Ziffer 3b) kann – bis auf einen Betrag von 500.-€ - durch Übernahme der Zusatzgebühr ausgeschlossen werden (siehe aber nachstehend Ziffern 3d, 3e, 4 und 5).

d) Trotz Übernahme der Zusatzgebühr muss der Mieter für schuldhaft verursachte Schäden durch Be- und Entladungsvorgänge, durch Ladegut oder durch Tiere aufkommen. **Eine Haftungsbe freiung hierfür ist nicht möglich.**

e) Bei Entwendung eines Mobiltelefons aus dem Mietfahrzeug haftet der Mieter für den gesamten Schaden des Vermieters. Eine Haftungsbe freiung hierfür ist nicht möglich.

4. Schäden, die vorsätzlich, groß fahrlässig oder im Zustand von Fahrunfähigkeit durch Alkohol- oder Betäubungsmitteln einfluss verursacht werden, müssen vom Mieter trotz Übernahme der Zusatzgebühr in vollem Umfang ersetzt werden; die in Ziffer 3b) vorgesehene Haftungsbeschränkung bis zur jeweiligen Selbstbeteiligung entfällt.

**5. Achtung! Nach jedem Schadenseintritt am Mietfahrzeug – auch nach einem selbstverschuldeten ohne Mitwirkung Dritter – oder nach Feststellung der Entwendung des Fahrzeugs ist der Mieter zur unverzüglichen Herbeiführung einer polizeilichen Tatbestandsaufnahme am Schaden- / Entwendungsort verpflichtet, widrigenfalls muss er den Schaden des Vermieters in vollem Umfang ersetzen.**

## 6. Auslandsfahrten

a) Es ist dem Mieter untersagt, mit dem Mietfahrzeug Fahrten in Länder zu unternehmen, die außerhalb des Gültigkeitsbereichs der grünen Versicherungskarte liegen. Fahrten außerhalb der EU dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters unternommen werden. Missachtet der Mieter diese Vorschriften, so haftet er dem Vermieter gegenüber in vollem Umfang, ohne sich auf die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 3b) berufen zu können (auch bei Übernahme der Zusatzgebühr).

b) Bei Auslandsfahrten hat sich der Mieter zuverlässig über Devisen- und Zollvorschriften der Bundesrepublik sowie der entsprechenden Länder, die er besucht, zu informieren und die Vorschriften genau einzuhalten. Für alle Schäden und Kosten, die dem Vermieter durch Nichtbeachtung von Zollvorschriften, Sicherstellung des Fahrzeugs bei Zollverfahren oder bei Beschlagnahme wegen Verwendung des Fahrzeugs zur Fluchthilfe entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang, ohne sich auf die Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 3b) berufen zu können (auch bei Übernahme der Zusatzgebühr).

## 7. Pflichten des Mieters

a) Der Mieter ist verpflichtet, auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Kilometerzählers zu achten. Bei Ausfall oder Störungen im Zählwerk ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen und Anweisung für Reparaturen einzuholen. Bei Nichtbefolgung dieser Anweisung oder bei falschen Angaben sowie eigenmächtigen Eingriffen in den Bereich des plombierten Tachometers muss der Mieter mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, pro Tag bis zu 600 km laut Preisliste zu berechnen.

**b) Die Weitervermietung des Fahrzeugs und die Überlassung des Steuers an andere als die im Mietvertrag festgelegten Personen sowie die Benutzung des Wagens zu Sport- und Rennveranstaltungen, zu gewerblichem Personen- und Gütertransport und zum Abschleppen anderer Fahrzeuge ist untersagt und hebt alle Haftungsbeschränkungen auf. Das Fahrzeug darf nicht über das im Kfz-Zulassungsschein eingetragene Maß hinaus belastet werden.**

**c) Verstößt der Mieter gegen Bestimmungen und Abmachungen dieses Vertrages, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Wagen auf Kosten des Mieters unverzüglich wieder in Besitz zu nehmen. Außerdem haftet der Mieter für alle Schäden, die dem Vermieter aus der unerlaubten Handlung des Mieters entstehen, in voller Höhe, auch bei Übernahme der Zusatzgebühr. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich die Unzuverlässigkeit des Mieters nach Vertragsabschluss herausstellt oder sich seine Fahrkenntnisse als unzureichend erweisen.**

## 8. Zahlungsbedingungen

a) Der Mietpreis ist für jeden angefangenen Tag zu entrichten.

b) Bei Übernahme des Fahrzeugs ist eine Vorauszahlung in Höhe des zu erwarteten Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 150.-€ zu entrichten.

c) Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Zustimmung der Vermietung rechtzeitig einzuholen und eine weitere angemessene Vorauszahlung zu leisten.

d) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietkosten in Höhe des Rechnungsbetrages unmittelbar nach Rückgabe des Fahrzeugs in bar zu bezahlen.

e) Die Berechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt allein aufgrund der vom Tachometerzählwerk angezeigten Zahlen.

## 9. Wartung

a) Der Mieter ist für die Pflege und Wartung des Fahrzeugs für die Dauer der Mietzeit allein verantwortlich und verpflichtet sich, den gemieteten Wagen einschließlich Zubehör sachgemäß und schonend zu behandeln.

b) Er verpflichtet sich ferner zur ständigen Kontrolle und ggf. zur Ergänzung von Kühl-, Frostschutz- und Schmiermitteln sowie zur Einhaltung des vorgeschriebenen Reifendrucks und zur Verwendung von Markenkraftstoffen und Schmiermitteln.

c) Der Mieter verpflichtet sich ausschließlich den für das gemietete Fahrzeug zugelassenen Kraftstoff zu tanken. Für Schäden, die dem Vermieter durch Falschtanken des Mieters oder eines Dritten entstehen, haftet der Mieter voll.

d) Schäden, die durch die Falschbedienung des Mietfahrzeugs entstehen, gehen voll zu Lasten des Mieters. Dies gilt insbesondere z.B. für das Falscheinlegen von Schaltstufen bei Automatikfahrzeugen.

e) Jede Verletzung dieser Sorgfaltspflicht macht den Mieter uneingeschränkt schadensersatzpflichtig, auch bei Übernahme der Zusatzgebühr.

## 10. Schäden und Betriebsstörungen

Kleinere Störungen, die nachweislich nicht vom Mieter verschuldet sind, übernimmt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege bis zum Betrag von 30.-€. Über diesen Betrag hinausgehende Schäden sind dem Vermieter sofort telefonisch zu melden, um entsprechende Weisungen einzuholen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, Reparaturen selbst auszuführen oder Reparaturaufträge zu erteilen. Bei Reifenschäden ist das Reserverad aufzulegen und der defekte Reifen als neue Reserve sofort in stand setzen zu lassen. Eigenmächtige Anschaffungs- oder Reparaturkosten, für die keine Genehmigung des Vermieters eingeholt wurde, werden in keinem Fall zurückvergütet.

## 11. Haftung des Vermieters

Bei Ausfall des Mietfahrzeugs zahlt der Vermieter die anfallenden Reparatur- bzw. Abschleppkosten, falls der Vermieter hierfür den Auftrag erteilt hat. Weitere Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, insbesondere Forderungen wegen Ausgleichs höherer Kosten, die unter Umständen durch Ersatzzanmietung entstehen oder Ansprüche auf Verdienstaustausch, Hotelkosten usw. Des Weiteren sind sämtliche Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter wegen Beschädigung oder Verlust von Ladegut ausgeschlossen, die aufgrund eines Defekts des Mietfahrzeugs (z.B. Beschädigung der Fahrzeugplane) entstanden sind.

## 12. Unfälle – Fahrzeugrückgabe

**a) Bei Unfallschäden ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen und eine Aufnahme der Unfalltatsachen zu veranlassen. Dies gilt auch für selbstverschuldete Unfälle ohne Mitwirkung Dritter. Geschieht dies nicht, entfallen sämtliche Haftungsbeschränkungen und der Mieter ist in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Außerdem sind sämtliche Daten der beteiligten Fahrzeuge, Name und Adresse des Fahrers und Halters, deren Versicherung und etwaige Zeugen des Unfalls zu ermitteln. Hierfür ist der bei den Fahrzeugpapieren verwahrte Unfallbericht zu verwenden. Der Mieter darf nicht durch Anerkenntnisse, Versprechungen oder Zahlungen der Regulierung etwaiger Haftpflichtansprüche vorgreifen. Unabhängig von der Aufnahme des Unfalls ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.**

**b) Die Rückgabe des Mietfahrzeugs hat grundsätzlich beim Vermieter zu erfolgen, bei dem das Fahrzeug angemietet wurde. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für sämtliche Schäden, die ihm durch das ungenehmigte Überschreiten des Rückgabetermins entstehen. Desgleichen haftet der Mieter für alle Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass die Wagenpapiere und die Wagenschlüssel nicht termingerecht zurückgegeben werden.**

c) Die vertraglich festgelegte Mietdauer muss eingehalten und darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters überschritten werden. Das Gleiche gilt für nicht zurückgegebene Wagenpapiere und Wagenschlüssel. Für Schäden, die nach Überschreitung des Rückgabetermins eintreten, entfällt jede Haftungsbeschränkung, auch bei Übernahme der Zusatzgebühr.

13. Vereinbarungen oder Zusätze, die den Vertrag abändern oder eingrenzen, bedürfen der Schriftform.

## 14. Gerichtsstand-Klausel

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Biberach als Gerichtsstand vereinbart, soweit

a) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.

b) der Mieter Vollkaufmann im Sinne von § 1 und § 4 HGB ist.

## 15. Vermietbedingungen

Es gelten die allgemeinen Vermietbedingungen der Firma Identica Bernd Humm. Bei zusätzlichem Aufwand fällt eine Bearbeitungsgebühr in der entsprechenden Höhe an.